

Zu 11-3306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 21.891/11-1b/82

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 18. März 1982
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

--

Klappe _ Durchwahl

*Zu 1503/AB**1982 -03- 22**zu 1513/J*E r g ä n z e n d e B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER und
 Genossen, betreffend Dienstposten in den Sozial-
 versicherungsanstalten (Nr.1513/J).

Mit der obbezeichneten Anfrage haben die anfragenden Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

- "1. Wie hat sich die Zahl der Bediensteten der einzelnen Sozialversicherungsträger in den Gehaltsgruppen F - Höherer Dienst bzw. G - Leitender Dienst der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A) seit 1970 entwickelt?
2. Mit wievielen Bediensteten wurden von den einzelnen Sozialversicherungsträgern seit 1970 Sonderverträge abgeschlossen?
3. Wieviele Dienstposten der Gehaltsgruppe D bis G wurden von den einzelnen Sozialversicherungsträgern seit 1970 ohne die in der DO.A vorgeschriebene interne Ausschreibung besetzt?
4. Wieviele Dienstposten der Gehaltsgruppe D bis G wurden von den einzelnen Sozialversicherungsträgern seit 1970 besetzt, ohne daß die Bewerber die in der DO.A zwingend vorgeschriebene Fachprüfung abgelegt hatten?"

- 2 -

Die in den Punkten 1 und 2 enthaltenen Fragen habe ich am 15.1.1982 beantwortet. Bezüglich der Punkte 3 und 4 konnte ich damals nur mitteilen, daß weder den Aufsichtsbehörden noch dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Unterlagen zur Verfügung standen, die als Grundlage für eine Beantwortung dieser Fragen herangezogen werden konnten. Ich habe deshalb die in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger zur Berichterstattung aufgefordert.

Nach Vorliegen dieser Berichte gestatte ich mir, als Beilage 1 eine Zusammenstellung vorzulegen, aus der eine Beantwortung der noch offenen Fragen entnommen werden kann.

Im Anschluß daran darf ich im einzelnen die von den Sozialversicherungsträgern vorgebrachten Gründe wiedergeben, warum von der Ausschreibung Abstand genommen wurde, bzw. die dafür maßgebend waren, daß Bedienstete mit Dienstposten betraut wurden, ohne daß sie die vorgeschriebene Prüfung abgelegt hatten.

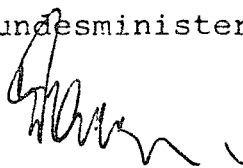
Die überwiegende Zahl der Versicherungsträger hat von der Ausschreibung deshalb abgesehen, weil jeweils nur ein Bediensteter zur Verfügung gestanden ist, der den besonderen Anforderungen des freien Dienstpostens entsprochen hatte. In zahlreichen Fällen konnte das erforderliche Fachpersonal wie fachkundige Organe des Unfallverhütungsdienstes (Diplomingenieure), Medikotechniker, Wirtschaftsakademiker, Diplomfürsorger und Psychologen überhaupt erst durch Inserate in den Tageszeitungen gefunden werden. Die große Zahl der bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ohne Ausschreibung besetzten Dienstposten geht darauf zurück, daß dieser Versicherungsträger erst ab 1.1.1974 durch Zusammenschluß

- 3 -

der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit den in den einzelnen Bundesländern bestandenen Gewerblichen Selbständigen-Krankenkassen entstanden ist und danach längere Zeit hindurch über keinen Dienstpostenplan verfügt hat. Dennoch seien in allen diesen Fällen bei der Postenbesetzung ausschließlich Bedienstete herangezogen worden, die aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit sowie aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation in Betracht gekommen seien. Seit Bestehen des Dienstpostenplanes wird die Verpflichtung zur Ausschreibung von Dienstposten beachtet. Diese Postenbesetzungen sind nach dem Vorbringen der Versicherungsanstalt stets mit Zustimmung des Betriebsrates vorgenommen worden. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates schließlich verfügt nur über acht Bedienstete, sodaß sich für eine Postenbesetzung von vornherein nur ein Bediensteter angeboten hatte.

Ähnliche Gründe wurden auch für die Heranziehung von Bediensteten geltend gemacht, die die erforderliche Prüfung noch nicht abgelegt hatten. In diesem Zusammenhang hat insbesondere die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten darauf hingewiesen, daß die Bediensteten jeweils dazu verhalten wurden, die vorgesehene besondere Fachprüfung nachträglich abzulegen.

Der Bundesminister:



Zur Zl. 21.891/48-1b/82B E I L A G E 1

Versicherungsträger	Pkt.3 der Anfrage	Pkt.4 der Anfrage
	Anzahl der vergebenen Dienstposten ohne Ausschreibung	Anzahl der mit Bediensteten ohne B-Prüfung besetzten Dienstposten
Wiener Gebietskrankenkasse	---	---
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse	3	---
Burgenländische Gebietskrankenkasse	---	---
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse	3	---
Steiermärkische Gebietskrankenkasse	---	---
Kärntner Gebietskrankenkasse	---	---
Salzburger Gebietskrankenkasse	2	---
Tiroler Gebietskrankenkasse	---	---
Vorarlberger Gebietskrankenkasse	---	---
Sozialversicherungsanstalt der Bäuern	---	---
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	82	---
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	---	---
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	46	---
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	2	---
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	36	11
Versicherungsanstalt des österr. Bergbaues	1	2
Versicherungsanstalt des österr. Notariates	2	1
Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger	3	---